

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Obererbach
vom 11.04.2018**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 11. April 2018

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Obererbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 20.10.2003 außer Kraft.

Obererbach, 11. April 2018
Ortsgemeinde Obererbach

Erhard Schneider
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Obererbach vom 11. April 2018

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene 400 €
2. Überlassung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung Urnenreihengrab 400 €

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle 400 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle, höchstens in Höhe der Gebühr nach Ziffer 1 25 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

III. Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle 400 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle, höchstens in Höhe der Gebühr nach Ziffer 1 25 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

- Beisetzen einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 der Friedhofsatzung) 250 €

V. Grabeinfassung (Ausnahme Rasengrabstätten)

1. Reihengrabstätte 400 €
2. Wahlgrabstätte je Grabstätte 600 €
3. Urnenreihengrab 250 €
4. Urnenwahlgrabstätte je Grabstätte 300 €

VI. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

VII. Entfernen/Einebnung von Grabstätten

1. Reihengrabstätten 250 €
2. Rasenreihengrabstätten 50 €
3. Wahlgrabstätten 350 €
4. Rasenwahlgrabstätten 50 €
5. Urnenreihengrabstätte 75 €
6. Urnenwahlgrabstätte 150 €
7. Zuschlag für Reihengrabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Grababdeckung 75 €
8. Zuschlag für Wahlgrabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Grababdeckung 150 €

VIII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

IX. Benutzung der Friedhofhalle 75 €

X. Benutzung des Kühlraums 25 €

XI. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten

1. Rasenreihengrab 25 €
2. Rasenwahlgrabstätte 50 €
3. Bei der Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden für den Zeitraum der Verlängerung die Gebühren nach Ziffer 2 fällig.

Die Gebühr wird einmalig im voraus für die gesamte Ruhezeit fällig.

XII. Stützfundamente im Bereich der Rasengrabstätten

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| 1. Rasenreihengrab | 250 € |
| 2. Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle | 300 € |

XIII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.